

Zeitschrift: Bündner Jahrbuch : Zeitschrift für Kunst, Kultur und Geschichte Graubündens
Band: 8 (1966)
Artikel: Handel und Wandel von einst
Autor: Maissen, Felix
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-971791>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 13.10.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Handel und Wandel von einst

Von Kaplan *Felix Maissen*

I. Handel und Gewerbe

Das Wort «zünftig» hört man heute noch auf Schritt und Tritt in der Umgangssprache, und wohl selten denkt dabei jemand an seine ursprüngliche Bedeutung und Herkunft, nämlich an die alten Zünfte und was zur Zunft gehörte, mit ihr zusammenhing und auf diese Weise «zünftig» war. Wenn wir uns das Thema «Handel und Wandel in Chur vor 300 Jahren» zum Ziele gesetzt haben, dann müssen wir uns notwendig in erster Linie mit den Churer Zünften befassen, weil diese den ganzen Handel und das sämtliche Gewerbe in Chur beherrschten.

Wie in anderen Städten bildeten sich auch in Chur berufliche Innungen oder handwerkliche Korporationen, aus denen die eigentlichen Zünfte entstehen konnten. Die verfassungsmäßige Entstehung geht auf das Jahr 1465, kurz nach dem katastrophalen Stadtbrand von 1464, zurück. Nachdem in anderen Städten schon im 13. und 14. Jahrhundert die Zünfte auftraten, dürften vermutlich auch in Chur vor 1465 gewisse Handwerksverbindungen in freierer Form bestanden haben. Die Zünfte bezweckten in erster Linie den Schutz der Berufsinteressen der einzelnen Handwerke, sie bestimmten die Entwicklung von Handel und Gewerbe in einer Stadt und spielten schließlich, wenigstens seit dem 17.

Jahrhundert, eine maßgebliche politische Rolle²⁴⁵.

Gab es in größeren Städten 10, 15 bis 20 und mehr verschiedene Zünfte, so bildeten sich in Chur, entsprechend der Größe der Stadt, nur deren fünf, nämlich die Zunft der Rebleute, die Schuhmacherzunft, die Schneiderzunft, die Schmiede- und die Pfisterzunft.

Mit einem gewissen Alter sollte jeder «mannbare» Jüngling sich «zünftig machen», das heißt sich einer Zunft anschließen. So verfügte der Stadtrat im Jahre 1649 durch ein Mandat:

Demnach weil in unserer Stadt durch die Gnade Gottes eine schöne junge Mannschaft, die zunftmäßig sich erscheint und damit unsere Zünfte an der Anzahl der Zunftbrüder vermehrt werden möge, zu allen begebenden Occasionen sich deren umso besser zu gebrauchen, ist es unserer Herren und Oberen ernstlicher Befehl, Wille und Meinung, daß ein jeder Vater seinen mannbaren Sohn, der noch nicht zünftig ist, sei er ledigen Standes oder nicht, dahin weise und halte, daß er auf künftige Besetzung der Elfer²⁴⁶, eine Zunft die ihm beliebt, oder wo einen jeden sein Gewerbe und Handwerk, das er zu treiben vorhabens ist, hinweist, anzunehmen und sich zünftig zu machen ohne einiches ver-

²⁴⁵ Über die Gründung, erste Verfassung, Behörden und Organisation der Zünfte sowie Allgemeines über die Churer Zünfte sind wir gut unterrichtet durch die neueste Schrift auf die 500-Jahrfeier der Zünfte von *Dr. Mathis Berger*, Die Begründung des Churer Zunftwesens, separat aus der «Neuen Bündner Zeitung» vom 16. Januar 1965. Dann auch *Dr. Peter Metz*, Die Churer Zunftverfassung, «Bündner Jahrbuch» 1965, S. 125 ff. Von der verhältnismäßig reichhaltigen Literatur über das Zunftwesen seien hier noch angeführt: *Fr. Jecklin*, Über die Berufsbildung unter der Churer Zunftverfassung, Churer Gewerbelender 1907, S. 43 ff. — *Fr. Jecklin*, Über das Pfistergewerbe im alten Chur, 1917. — *E. Fischer*, Die Churer Zünfte und ihre Satzungen, Gewerbeschränken und Gewerbefreiheit, im «Bündner Tagblatt», 5. September 1952.

²⁴⁶ Die «Elfer», elf Mann aus jeder Zunft, die zusammen die 55 des Großen Rates bildeten. Darüber: *M. Berger*, l. c. S. 22 f.

* Die Abkürzungen zur Quellen- und Literaturangabe siehe «Bündner Jahrbuch» 1963, S. 76. Um nicht ins Uferlose zu geraten, beschränke ich mich auch in dieser 4. Folge fast nur auf den Zeitraum 1645–1675. Unsere detaillierten Ausführungen fußen sozusagen nur auf handschriftlichen Quellen.

weigern noch hinderziehen, unter welchen ebenmäßig auch verstanden werden, welche keine Eltern mehr haben sich selbst hierzu zu befördern, sich zünftig zu machen. Denn wenn solche Personen die besagtermaßen mannbar und zunftmäßig sein möchten, ins Verzeichnis etlichermaßen genommen ...²⁴⁷.

Das Zunfthaus der *Rebleute*

stand an der heutigen Kupfergasse/Herren-gasse beim Pfisterplatz. Es hatte unter den Bränden von 1574 und 1674 schwer gelitten. Nach 1574 wurde es neu errichtet und nach der Brunst von 1674 größtenteils umgestaltet. Ob dem Eingang hängt das Zunftschild mit dem Rebmesser oder der Sichel²⁴⁸. Wie die übrigen Zunfthäuser, diente auch dieses den Zunftbrüdern für die Zunftversammlungen, für die Wahlen und Unterhaltungen.

Zur Zunft der Rebleute gehörten die Besitzer von Weinbergen und Obstgärten, die Grundeigentümer. Sie setzte sich aus den mehr aristokratischen Schichten der Stadt zusammen. Die Angehörigen dieser Zunft trieben kein eigentliches Handwerk²⁴⁹.

Im «Süßen Winkel» am Hegisplatz (Rabengasse 7) steht das 1510 erbaute und nach 1574 neu ausgestattete Haus der

Schuhmacherzunft.

Das Schild mit der Lederpfrieme bezeichnete es als solches. Die spätgotische Türe ist noch erhalten²⁵⁰. Weil in Chur nur fünf Zünfte gegründet wurden, mußten die verschiedenen Handwerke, oft auch solche, die wenig und nichts miteinander zu tun haben, zusammengefaßt und in einer Zunft vereinigt werden. So umfaßte die Schuhmacherzunft die Handwerke der Schuster, der Gerber und der Metzger²⁵¹.

Jede Zunft legte viel Wert auf saubere Arbeit und auf Standesehre. Pflichten und Rechte der Zunftgenossen waren im sogenannten Zunftbuch enthalten. Jede Zunft hatte ihr eigenes Zunftbuch mit der ursprünglichen Zunftverfassung, den sogenannten Fundamentalgesetzen und den später neu hinzugekommenen Ratserkennnissen. Das Zunftbuch mußte von Zeit zu Zeit von der Obrigkeit den Zunftbrüdern vorgelesen werden²⁵².

Für die *Metzger* bestimmten zum Beispiel schon die «Ratserkennnisse» von 1542, daß das zu schlachtende Vieh lebendig zur Metzger gebracht werden müsse, daß keine Farren ohne Erlaubnis geschlachtet werden dürften und daß keinerlei Fleisch ungeschätzt verkauft werden dürfe. Von Zeit zu Zeit stellten sich nämlich die Schätzer ein. Dies war eine von der Obrigkeit bestellte Schatzkommission. Den Metzgern wurde beigebracht, daß sie es den Herren Schätzern «ab der Hand nehmen und ihrer Schatzung gehorsamblich nachkommen»²⁵³. Leberwürste sollten gut gemacht und ein Pfund schwer sein. Die Preise der verschiedensten Fleischsorten wurden festgelegt. Noch aus dem Jahre 1578 datieren die Bestimmungen, daß das Kalbfleisch vom Martins- bis Paulstag geschätzt werden solle, daß «unzeitige» Kälber nicht geschlachtet werden und daß die Wirte keine Kälber aufkaufen dürfen. Die Metzger mußten den Schuhmachern die Häute verkaufen, durften aber nur an «freien Märkten» Häute ankaufen. Aus der Zeit von 1631–1685 stammen folgende Ratserkennnisse für die Metzger: Wer über den Schatzungspreis verkauft, zahlt 2 Pf. Buße für ein Kalb und 5 für ein Rind, im Wiederholungsfalle wird ihm das Handwerk verboten. Schafe dürfen nur auf St. Hilarien und hinter St. Luzi, und zwar drei Tage, nachdem die Kühe geweidet haben, auf den Wiesen geweidet werden. Wegen fortdauerndem Ungehorsam und eigenmächtigem Schließen der Metzger wird einem

²⁴⁷ STAC Z 45 Bd. 2, S. 1034. Ratsmandat.

²⁴⁸ Über das Zunfthaus: *Erwin Poeschel*, Die Kunstdenkmäler Graubündens, Bd. VII 1948, S. 310 f. — Weiteres über das Zunfthaus der Rebleute: *Fr. Jecklin*, Geschichtliches über das Zunfthaus der Rebleute in Chur, 1916.

²⁴⁹ *M. Berger* o. c., S. 5 f.

²⁵⁰ *E. Poeschel*, Kunstdenkmäler, o. c., S. 311.

²⁵¹ STAC Regesten der Ratserkennnisse der Zünfte, Z 26, Titelblatt.

²⁵² STAC Bd. Z 46 I, S. 18. — STAC Z 45 Bd. 2, S. 817; Z 45 Bd. 5, S. 44; Z 17 Regesten der Ratserkennnisse der Zünfte, S. 6.

²⁵³ STAC Bd. Z 46 I, S. 17 zum 25. Mai 1680, und Z 26 Regesten der Ratserkennnisse, S. 1–3.

Metzger das fernere Schlachten und Austreiben der Schafe auf die Weide untersagt. Die Gehorsam versprechenden Metzger werden in ihre Rechte eingesetzt, und die Rädelsführer sollen bestraft werden. Die Wirte sollen nur von den Metzgern Kälber kaufen. Januar 1646: Die Metzger sollen bei ihren alten Zunftordnungen bleiben unter der Bedingung des Gehorsams gegen die Obrigkeit und Lieferung von gutem Fleisch. Schlechtes Fleisch und unzeitige Kälber soll der Stadtammann ins Wasser werfen oder in das Spital bringen lassen und der Fehlbare laut Gesetz bestraft werden. Gitzen und Sauglämmer unter zwei Monaten kann jeder kaufen, und die Metzger dürfen dieselben «beim Auge» verkaufen. Die Zungen sollen beim Gewicht gleich dem Rindfleisch gegeben werden. Es soll immer frisches Fleisch vorhanden sein. Wildes Geflügel sollen die Metzger weder in der Stadt noch auf dem Lande aufkaufen, Hasen nur in der Stadt nicht, unter Buße von 5 Pf. Aus den folgenden Jahren bis 1700 stammen die Beschlüsse: Wirte dürfen wöchentlich nur ein Kalb für den Hausgebrauch kaufen, alles übrige ist von den Metzgern zu nehmen. Die Metzger sollen die in die Stadt gebrachten Kälber, Schafe und Gitzen erst dann kaufen, wenn die Bürger damit versehen sind. 1671: Sie sollen vormittags auf Stadtgebiet kein Schmalvieh zum Wiederverkauf aufkaufen. Sie sollen nicht «beim Aug, sondern beim Gewicht» und alles nach der Taxe verkaufen. Wirte dürfen den Gästen kein selbstgeschlachtetes Fleisch servieren. 1682: Sie sollen in der Stadt kein Schmalvieh für sich kaufen. 1685 wird den Wirten verboten, auf den Bundestag hin Vieh zu schlachten; sie sollen das Fleisch von den Metzgern beziehen²⁵⁴.

Für die *Schuster* galten die Satzungen von 1617: Ein Meister arbeitet nur selbdrift, mit eigenen Söhnen aber mit so vielen, als er hat. Ankauf von Schweinen auf den Wiederverkauf ist verboten. Ohne Handwerkserlaubnis dürfen keine Beisäßen das Handwerk ausüben. Wer nicht des Handwerks ist, darf keine

²⁵⁴ STAC Regesten der Ratserkenntnisse Z 26, S. 1–3.

Schuhe auf den Wiederverkauf machen lassen. Wenn ein Meister einen Lehrknaben zwei Jahre gelehrt hat, darf er für die nächsten zwei Jahre keinen neuen verdingen²⁵⁵.

Da es unter den Schustern und den Gerbern oft zu Streitigkeiten kam, wurde 1640 folgende Handwerksordnung angenommen: 1. Die Gerber sollen weder rohes noch gegerbtes Leder auf den Wiederverkauf aufkaufen. 2. Die Schuhmacher dürfen kein Leder, Sohlenstückli, Felle oder Häute unverarbeitet verkaufen, sondern nur als verarbeitete Ware²⁵⁶.

Südlich der Martinskirche an der Kirchgasse steht das älteste Zunftthaus in Chur, das Zunftthaus der

Schneider.

Es überlebte die beiden Brände von 1574 und 1674. Im wesentlichen stammt es aus dem Anfang des 16. Jahrhunderts. Nur einige Zutaten, wie z. B. der Erker und einige Veränderungen, datieren aus dem 17. Jahrhundert²⁵⁷.

Die Zunft der Schneider schloß ursprünglich folgende Handwerke und Gewerbe in in sich: Wattleute (Tuchhändler), Tuchscherer (Zuschneider), Kürschner (Hersteller von Pelzkleidern), Krämer, Weber, Seiler, Hutmacher und Schneider. Später kamen noch die Färber, Wollweber und Knopfmacher hinzu²⁵⁸. Die Zunft schloß alles, was sich irgendwie mit der Bekleidung beschäftigte, in sich.

Es ist früher im Verlaufe dieser Arbeit darauf hingewiesen worden, wie das Chur des 17. Jahrhunderts einer bäuerlichen Siedlung nicht unähnlich sah²⁵⁹. Trotzdem blühte in der Stadt ein ansehnlicher Handel und ein bedeutendes Gewerbe. Ein recht anschauliches Bild von Handel und Gewerbe in der Stadt Chur zur Mitte des 17. Jahrhunderts vermitteln uns die Gewerbeordnungen vom 21. August 1634, welche 1644 erneuert wurden

²⁵⁵ STAC Regesten der Ratserkenntnisse Z 26, S. 6.

²⁵⁶ I. c. S. 5.

²⁵⁷ Weiteres über das Zunftthaus der Schneider: *E. Poeschel*, o. c. S. 311 ff.

²⁵⁸ *M. Berger* o. c. S. 5. — STAC Regesten der Ratserkenntnisse der Zünfte Z 9, Titelblatt.

²⁵⁹ Cf. Bündner Jahrbuch 1963, S. 65.

und für die folgende Zeit Geltung hatten. Sie lauten:

1. Kein Bürger kann mehr als ein Handwerk oder ein Gewerbe treiben.
2. Ohne obrigkeitliche Bewilligung darf kein Lediger, dessen Eltern leben und der noch keiner Zunft angehört, ein Gewerbe treiben.
3. Niemand darf durch Assoziation in mehreren Gewerben oder in einer «Hantierung» interessiert sein, weder mit Fremden noch mit Einheimischen.
4. Jeder Handelsmann soll zuerst der Obrigkeit erklären, welches Gewerbe er treiben will. Er soll auch der Obrigkeit anzeigen, welche Waren er eingehandelt oder bestellt hat, beim Eid und bei der Strafe des Meineides. Bestellte oder schon auf seine Gefahr versandte Waren muß man ihn beziehen lassen, doch kann ihm ein Termin zu deren Absatz gegeben werden. Alles übrige kann man ihm zu beziehen verbieten.
5. Niemand darf zwei offene Läden halten, außer er hätte sie im eigenen Hause, aber immer nur mit den Waren seines Gewerbes.
6. Für einen anderen, gegen Provision, darf einer auch Artikel kaufen, die nicht in sein Gewerbe gehören, doch sollen diese nur im Kaufhaus abgeladen und uneröffnet bleiben und weiter an ihre Bestimmung gesandt werden.
7. Mit Reis und allen hier im großen gehenden Artikeln darf jeder handeln.
8. Jeder Handelnde soll vor der Obrigkeit schwören, diese Ordnung zu halten. Übertretung steht unter 60 Pf. Buße. Mitwisser sind zur Anzeige verpflichtet²⁶⁰.

Waren, die jeder in seinem Gewerbe halten darf: Tuchleute: nur alle Arten ganz wollener Tücher. Krämer: alle Arten Seiden und Kramwaren. Apotheker und andere Bürger: Spezereien, Konfekt, Fastenspeisen, Seife, Farben, Zündstricke und dergleichen. Eisenkrämer: Eisen roh und verarbeitet, Messing, Blech, Zinn, Bleiwaren und Maffeir, Leinefarben. Lederhändler: gegerbtes und ungegerbtes Leder, Lederkoller, sonst keine verarbeitete Le-

derwaren. Kornführer: «was man mit der Streichen mißt», «Marren», «Nokfisch», Häring, «Pikling», Hanf und Flachs. Übertretung dieser Bestimmungen: Pf. 60²⁶¹.

Um die Gründungszeit der Zünfte gab es nur einen Wochenmarkt, der jeweils am Donnerstag stattfand. In den «Fundamentalgesetzen» von 1581 ist schon die Rede von den beiden Wochenmärkten, die jeweils am Dienstag und am Samstag stattzufinden hätten. In diesen Gesetzen wurden die Waren, die geführt werden durften, genau bestimmt. Fremde durften nur an diesen Wochenmärkten feilhalten. Alle Kaufmannswaren, auch jene privater Handelsleute, mußten im Kaufhaus untergebracht werden, und es wurde den Einwohnern unter Strafe verboten, solche Waren bei ihnen einstellen zu lassen²⁶². Mit sehr vielen, oft recht kleinlichen, gouvernementalisch diktierten Vorschriften wurde der gesamte Handel gelenkt, in gewünschten Bahnen gehalten, damit aber auch vielfach gehemmt und erdrosselt. Wir lassen hier nur einige der wichtigsten, die aus der Mitte des 17. Jahrhunderts stammen, folgen:

1640, 24. Juli. Grempler müssen vor dem Bürgermeister erscheinen, ermahnt und mit dem zu Beobachtenden bekannt gemacht werden. Krämereien sind nur an den Wochenmärkten feil zu halten. Die übrige Zeit sind sie im Kaufhaus und nicht in gemieteten Läden zu verwahren. Zuwiderhandelnden ist die Ware auf das Zunfthaus zu tragen.

1642, 26. April. Wer unbefugt «welschen Wein» im kleinen ausgibt, soll die bestimmte Buße und bei Verhöhnung dieses Befehls noch mehr bezahlen. Den Beisäßen ist das Weinauschenken untersagt.

1643, 10. Oktober. Aller von Beisäßen und Fremden außerhalb Bünden zu versendende Wein soll im Weinhaus gemessen werden. Krämer und «Trenziner» sollen einzig an Wochenmärkten, Apotheker nicht zu teuer, verkaufen. Was die Eisenkrämer allein halten dürfen, sind: Stegenreif von Messing und Eisen, Gebiß, Sporn, Spanner, Kerzenstöcke

²⁶⁰ STAC Regesten der Ratserkenntnisse der Zünfte Z 9, Seite 1–3.

²⁶¹ I. c. S. 3.

²⁶² I. c. S. 1.

aus Messing und Eisen, Glatteisen, Zweck, Schuhnägel und Blei im kleinen. Die Krämer dürfen Scheren, Nadeln, Fingerhüte, Hüblitrod usw. führen.

1645, 29. April. Kein Nichtapotheker soll bei 60 Pf. Buße dieses Gewerbe treiben.

1646, 10. Juli. Die Krämer sollen die Säumer mit Geld, nicht mit Waren bezahlen. Sie sollen alles Gut von hier nach Thusis und umgekehrt auf Rosse laden lassen. Die Splügener sollen ersucht werden, auch nur auf Rosse zu laden.

1647, 7. Dezember. Das Begehren um Abstellung eines Wochenmarktes ist verweigert. Die Hintersäßen sollen sich vorläufig allen Handels mit Getreide und anderen Waren, welchen Namens diese auch seien, enthalten. Zwei Zunftmeister der Schneider sind als Aufseher gegen den Wucher bestimmt.

1650, 10. Dezember. Fremde dürfen nur an einem der beiden Wochenmärkte verkaufen. Nach dem Markttag kommt das Unverkaufte, verpackt, ins Kaufhaus. Alles bei Buße an Geld oder Wegnahme der Ware auf das Zunfthaus.

1662, 14. Februar. Niemand soll ungesteuerte Leute beherbergen. Buße 5 Pf. oder Gefangenschaft.

1665, 22. Mai. «Terenziner» dürfen außer den Wochen- und Jahrmärkten nur Fastenspeisen und Öl verkaufen.

1666, 31. Juli. Die Krämer sollen laut Zunftbuch gegen Beisäßen geschirmt werden. Den Woll- und Tuchwebern soll nicht erlaubt werden, offene Läden, außer von der eigenen Arbeit, zu halten.

1667, 29. Oktober. Wochenmärkte laut den Zunftmehren, nur für Lebensmittelverkauf den Fremden aufrecht erhalten.

1668, 6. Januar. Den Beisäßen, die offene Läden halten, sollen sie geschlossen werden. Drei Aufseher dazu ernannt.

1668, 30. Oktober. Die Zünfte sollen neuerdings über den Bestand oder Nichtbestand der Wochenmärkte in ihrer ganzen Ausdehnung mehren, weil deren Beschränkung als schädlich befunden worden ist²⁶³.

²⁶³ I. c. S. 1 f.

Die Schneider hatten sich laut Zunftordnung vom 3. März 1634 folgendes zu merken: Kein Meister soll Kleider schneiden und diese bei Näherinnen, Frauen, Töchtern und Mägden ausarbeiten lassen und solchen Personen auch nicht zeigen, wie man Kleider schneidet. Kein Meister darf eine Näherin anstellen. Keine Nichtbürgerin soll Leinenes und Zwilchenes machen, eine Bürgerin nichts Leinenes. An Sonn- und Feiertagen soll kein Meister im Hause eines Kunden etwas zuschneiden oder mit Kreide zeichnen. Für Uniformen sollen zwei Schneider zusammen arbeiten. Jeder soll erst nach gelieferter Arbeit die Rechnung stellen. Streit wegen der Bezahlung wird von den verordneten Meistern entschieden. Hintersäße, welche ohne Begrüßung des Handwerks schneiden, zahlen 3–4 Pf. Buße und können auch vor der Obrigkeit belangt werden. Ein Lehrling wird in Anwesenheit von zwei Meistern angenommen und wird nach zwei Jahren in dieser Weise entlassen und erhält dabei unentgeltlich den Lehrbrief. Einem Zunftbruder Kunden abziehen, ist unter keinen Umständen erlaubt und wird mit Geldstrafen bis 12 Gulden geahndet. Auf den St. Johannestag und an Weihnachten rechnet der Meister mit den Gesellen ab und bezahlt die zu Entlassenden ganz aus, ehe er einen anderen annimmt. Niemand darf einen fremden Schneider auf der Stör arbeiten lassen, es sei, er hätte drei Meister darum gefragt und hätte sie nicht bekommen²⁶⁴.

Die Wollweber dürfen keine fremde für selbstgemachte Ware beschicken und nur selbstgemachte Ware färben lassen²⁶⁵.

Am Paradiesplatz, unweit der Rebleute- und Pfisterzunft, stand das Haus der

Schmiedezunft,

welches von den beiden Bränden 1574 und 1674 stark mitgenommen worden war²⁶⁶. Diese Zunft faßte nicht weniger als 28 verschiedene Handwerke zusammen, nämlich alle Hand-

²⁶⁴ I. c. S. 4.

²⁶⁵ I. c. S. 5.

²⁶⁶ Zum Schmiedezunftthaus s. *E. Poeschel* o. c., S. 314 f.

werke des Baugewerbes und die Arbeiten des Kunsthandwerks: «Alles, was mit Hammer, Zangen und Feuer umgeht.» Dazu zählen die Maurer, Steinmetze, Zimmerleute, die Maler, Glaser und Sattler, die Wagner (Fuhrleute), Schedler (Küfer) und Rädermacher, die Schmiede und die Goldschmiede²⁶⁷. Später kamen noch hinzu die Kannengießer, Panzermacher, die Ziegler, Rotgießer, die Drechsler und die Köhler, die Säumer, Bildhauer, Kupferschmiede und die Glockengießer, die Plattner, Spengler, Büchenschmiede, Sporn- und Kammacher und Schlosser²⁶⁸.

Wie für die übrigen Zünfte bestanden auch für die Schmiedezunft die sogenannten Fundamentalgesetze, nach denen sich ein jeder Zunftgenosse zu richten hatte. Außerdem stellten die einzelnen Handwerke ihre besonderen «Handwerksordnungen» auf, nach denen die Arbeitsverhältnisse gegenüber anderen Handwerken, das Lehrlingswesen und anderes geregelt wurde. Der Meister zum Beispiel, der einen Lehrling annehmen wollte, mußte dies auf der Zunft in Anwesenheit des Oberzunftmeisters tun. Der Meister mußte dabei versprechen, dem Lehrling nützlich zu sein, ihm «alles getreulich» in die Hand zu geben. Der Lehrknabe hingegen mußte versprechen, sich seinem Meister gegenüber «geflissentlich und fromblich» zu verhalten und sich zu allem, was das Handwerk erheischt, «williglich und gehorsam brauchen zu lassen und nachts nicht aus dem Haus zu «schweiffen», sondern daheim zu bleiben und seinen Dienst zu verrichten²⁶⁹.

Unter Zunftgenossen durfte keine Konkurrenz gemacht werden. «Wenn ein Kunde von einem zum anderen Meister geht, soll ihm kein anderer Meister werken, noch etwelchen Nutzen daraus ziehen, bis und solange dieser Kunde seinen ersten Meister nicht bezahlt

hat.» Es durfte kein Meister dem anderen seine Kunden abspenstig machen unter empfindlichen Strafen: «Wenn ein Kunde mit redereu und ander Arbeit, da ein Schmid etwas gewinnen möchte, von einem Meister zum anderen fahren wollte, und aber den ersten Meister sonst in anderen bruchen wollte, soll er den Kunden hinweisen wo er die übrige Arbeit hat werken lassen und die Wahl haben, ob er den hin und wieder fahrenden Kunden vor seinen Kunden fertigen solle oder wolle»²⁷⁰.

Nach den aus dem Jahre 1618 stammenden Ordnungen wurde den Maurern beigebracht, den Steinmetzen ja nicht ins Handwerk zu fallen, daß ohne Handwerkserlaubnis weder Hintersäßen noch fremde Maurer einen Bau übernehmen dürften und daß sie nicht mehr als 2 Knechte und einen Pflasterbub beschäftigen dürften, außer im Notfall und mit Erlaubnis der Zunft. Ehe der erste Meister befriedigt ist, durfte kein Bauherr einen anderen Meister anstellen²⁷¹.

Die Wagner (Fuhrleute) versahen ihren Dienst nach einer bestimmten Rodordnung²⁷².

Die *Glaser*, d. h. die mit Glas Arbeitenden — eine Glasfabrikation bestand damals nicht in Graubünden, und erst 1732 entsteht die erste Glashütte in der Schweiz²⁷³ — durften «Burgunder» und «Waldglas» (aus dem Schwarzwald?) kaufen, aber nur die Meister, und nicht auf den Wiederverkauf²⁷⁴. Glaserlehrlinge hatten eine dreijährige Lehrzeit zu bestehen. Der Lehrjunge mußte vor allen Glasermeistern gedungen werden. Nach beendeter Lehrzeit mußte der junge Geselle zwei Jahre wandern und, bevor er Meister werden konnte, ein «Meisterstück» leisten. Ein Meister, der einen Gesellen abdingt, zahlte eine Buße. Bleibt ein Geselle ohne Arbeit, erhält er zwei Batzen Zehrpennig²⁷⁵.

²⁶⁷ M. Berger o. c., S. 5. — STAC Regesten der Ratserkenntnisse der Zünfte Z 43, Titelblatt.

²⁶⁸ STAC I. c.

²⁶⁹ STAC Zunftschr. Z 45 Bd. 2, S. 11. — Weiteres über Lehrlingswesen, Gesellentum, Wanderschaft usw. cf. Fr. Jecklin, Über die Berufsbildung unter der Churer Zunftverfassung, Churer Gewerbekalender 1907, S. 43 ff.

²⁷⁰ STAC Z 45 Bd. 2, S. 12 f.

²⁷¹ STAC Regesten der Ratserkenntnisse der Zünfte Z 43, S. 1.

²⁷² I. c. S. 1.

²⁷³ Cl. Willi, Die Emser Glashütte, Bündner Monatsbl. 1962, S. 247.

²⁷⁴ STAC Zunftschr. Z 45 Bd. 2, S. 274.

²⁷⁵ STAC Regesten der Ratserkenntnisse der Zünfte Z 43, S. 3.

Die *Küfer* hatten um 1644 die Hände voll zu tun, und daher wurde auch den Meistern unter den Hintersäßen erlaubt, wegen «strenger Arbeit» einen Gesellen bis Weihnachten zu beschäftigen. Daher mußten sich die Küfer verpflichten, an Sonn- und Feiertagen alle Arbeit ruhen zu lassen und nur in dringenden Notfällen und mit Erlaubnis des Bürgermeisters zu arbeiten. Fremde Meister durften für den Hausgebrauch der Bürger Fässer herstellen, aber nicht auf den Wiederverkauf. Aus einer Handwerksordnung der Küfer erfahren wir folgende Einzelheiten über das Lehrlingswesen: Ein Lehrling darf nur in Gegenwart von zwei Meistern und auf zwei Jahre angenommen werden. Nach Ablauf dieser Zeit muß er auf der Zunft «vor dem Handwerk» ledig gesprochen werden. Dabei erhält er den Lehrbrief. Beisäßen dürfen ohne besondere Bewilligung das Handwerk nicht betreiben. Jeder Meister darf nur zwei Gesellen oder einen Gesellen und einen Lehrknaben beschäftigen. Fässer aus Eichen- und Lärchenholz dürfen anderwärts gekauft werden, andere Fässer jedoch nicht. Geschieht es dennoch, so dürfen solche Fässer nicht als Wein- und Reifässer benützt werden. Nur Bürger dürfen Gesellen beschäftigen²⁷⁶.

Mit den Handwerksordnungen von 1632 wurden die einzelnen Arbeiten, die den *Schlossern* und den Schmieden zukommen, genauer umschrieben, damit Schlosser und Schmiede einander nicht ins Handwerk pfuschen. «Schlösser, Gehänge und Korbgatter machen die Schlosser allein, alles andere: Gitterwerk, Ringe, Hacken, Klammern und Stangen die Schmiede und Schlosser. Küchengeschirr machen die Schlosser, Dreifüße, Feuerhunde und Ofengabeln aber die Schmiede allein. Wageketten machen die Schlosser, Wagenketten und Brunnenketten aber die Schmiede²⁷⁷.

Das Handwerk der *Kupferschmiede* schützten die Zünfte in der Weise, daß sie den Verkauf von Zinn- und Kupfergeschirr durch

Fremde nur an den beiden Jahrmärkten gestatteten²⁷⁸.

Alles, was sich mit der menschlichen Ernährung beschäftigte, schloß sich der

Pfisterzunft

an: die Bäcker, die Müller und Merzler (Lebensmittelhändler), die Getreidehändler, die Wirte, die Fischer und im 18. Jahrhundert die Zuckerbäcker. Dann kamen noch hinzu die Barbierer und die Bader (Ärzte), welche sich ebenfalls um das körperliche Wohl bemühten²⁷⁹. Verhältnismäßig erst spät erscheint nach den Akten das Handwerk der Zuckerbäcker, und 1763 wird die «Hantierung» der Zuckerbäcker als freie Kunst erklärt²⁸⁰.

Das durch das Feuer 1674 schwer beschädigte alte Zunftthaus der Pfister wurde nach dem Brand auf den Kornplatz und in die Gebäude des ehemaligen Klosters St. Nikolai verlegt, wo die Zunft Räume über dem Kornhausgewölbe eingerichtet wurden²⁸¹.

Nach den alten Fundamentalsatzungen durften die *Pfister* nur selbstgebackenes Brot verkaufen, außer an den beiden Wochenmärkten. Durch Ratserkenntnisse entstand auch für die Pfister mit der Zeit eine Menge von kleinen und kleinlichen Vorschriften. Nichtzünftige zum Beispiel durften kein Brot backen und auch nicht auf den Wiederverkauf kaufen. Den Bäckern allein war der Brotverkauf erlaubt. Das Brot mußte durch den Stadtmann und einen Meister gewogen und untersucht werden. Der Brotpreis wurde festgelegt. Sie mußten sich genau an das bestimmte Brotgewicht halten, unter Strafe des «Verlustes des Brotes und anderer Strafen»! Wurde das Brot zu leicht befunden, mußte der Bäcker zum Beispiel für jedes Lot fehlendes Gewicht 1 Pf. Buße bezahlen. 1682 wurden wegen Verkaufes zu «ringen» Brotes bestraft die Bäcker:

²⁷⁸ I. c. S. 8.

²⁷⁹ STAC Regesten der Ratserkenntnisse der Zünfte Z 17, Titelblatt und S. 5.

²⁸⁰ I. c. S. 5.

²⁸¹ Weiteres über das Zunftthaus der Pfister cf. *E. Poeschel*, *Kunstdenkmäler* o. c. S. 315 f.

²⁷⁶ I. c. S. 6.

²⁷⁷ I. c. S. 6.

Meister Hans Ulrich Küeffer, Emmanuel Manik, Martin Schwarz, Matthias Risch, Kaspar Heinz, Kaspar Canobia und selbst der Zunfmeister Johann Dentz²⁸². 1644 wurde erlaubt, für Fremde «ringeres» Brot zu backen, doch mußte dieses Brot für Fremde an einem besonderen Ort aufbewahrt werden, unter Buße von 5 Pf. Sehr eingehend sind die Vorschriften über Preis, Gewicht und dgl. zu den einzelnen Brotsorten, dem Weißbrot, Ruchbrot usw. Sonderbar sind die Bestimmungen von 1638: «Nicht am Hefel gebackene Micken sind den Armen verfallen. Wer die Micken nicht am Hefel bäckt, zahlt 2 Pf. Buße und darf keine mehr backen.» Auch den Wirten wurde verboten, Brot zu backen, außer das, was sie in die Suppe schneiden. Zum Verkauf dürfen nur Meister Brot backen. Die Bäcker haben sich übrigens auch an die Müllerordnungen zu halten, und sie sollen Anzeige machen, wenn sie sich über die Stadtmüller zu beklagen haben²⁸³.

Die *Müller* hatten unter besonders rigorosen Vorschriften zu seufzen. Sie durften weder Schweine, noch Geflügel, Hühner, Tauben «weder heimlich noch öffentlich» halten, unter Strafe des Entzuges des Handwerkes. Sie durften nicht mit Getreide handeln, ja nicht einmal Getreide vom Land einführen. Das zum Mahlen eingelieferte Korn und das abzuliefernde Mehl wurden genauestens geprüft²⁸⁴. Die Stadt besaß einige Mühlen. In den Akten werden erwähnt: die Obertorer Mühle, die Metzgermühle, die Rindenmühle, die Untertorer Mühle bei der Roßstraße und die Platzmühle «auf dem Plätzlein». Die Stadtmühlen wurden verpachtet²⁸⁵.

Die Getreideversorgung der Stadt erfolgte durch einen ausgedehnten *Getreidehandel*, der

durch eine bestimmte «Korngewerbsordnung» bis ins einzelste geregelt war. War das durch die Kornhändler eingeführte Getreide aus Schwaben und «Welschland» (Italien) einmal in Chur angekommen, wurde es im Kauf- bzw. Kornhaus abgeladen und gewogen und weiterverkauft an die Müller und an die Stadtbevölkerung. Die Müller durften aber keinen Kornhandel treiben, auch die Krämer nicht, sondern einzig die Kornhändler. Fremden Kornhändlern war es strengstens verboten, Getreide bei Privaten statt im Kornhaus einzustellen. Von fremden Getreidehändlern durfte wieder niemand Korn auf den Wiederverkauf ankaufen. Diesen fremden Kornhändlern und Beisäßen wurde der Kornhandel bald noch mehr beschränkt, indem sie nur an den beiden Wochenmärkten, also Dienstag und Samstag, von 10 bis 3 Uhr im Kaufhaus oder Kornhaus feilhalten durften, im Weigerungsfall unter Strafe des Verlustes des «Hintersitzes». Was während dieser Zeit nicht verkauft werden konnte, mußte im Kornhaus verwahrt und «Hausgeld» bezahlt werden. 1643 wurde allen Beisäßen jeglicher Handel mit Getreide, Wein und anderen Lebensmitteln «was Namens es sei» vorläufig verboten, «damit nicht allein die gewerbetreibende Bürgerschaft bei ihren Negotien der Gebühr gemäß manteniert und erhalten, sondern auch diejenigen, die entweder von ihrer Handarbeit sich ernähren oder von den Einkünften ihrer Güter zu leben haben, von allen überlästigen Auflagen und überflüssigen Beschwerden der Hantierenden defendiert und beschirmt werden». Unterdessen hatte die Obrigkeit erfahren, daß gewisse Bürger das Getreide, sobald es in Chur ankam, sogleich, ehe es im Kornhaus abgeladen werden konnte, direkt von den Fuhrleuten aufkauften und es wiederverkauften. Dies wurde natürlich sogleich verboten. Ebenso durften keine Bürger sich anmaßen, «einiche Gemeinschaft in Gewerbsachen, es sei mit welcherlei Waren es immer wolle, mit den Hintersäßen, weder heimlich noch öffentlich, wenig oder viel, unter welchem Schein solches je geschehen möchte nit haben noch treiben». Also keine Handelsge-

²⁸² STAC Zunftschr. Z 46 I, S. 19, zum 3. Okt. 1682, und STAC Regesten der Ratserkenntnisse Z 17, S. 1.

²⁸³ STAC Regesten der Ratserkenntnisse der Zünfte Z 17, S. 1. — Weiteres dazu: *Fr. Jecklin*, Über das Pfistergewerbe im alten Chur, 1917, S. 15 ff.

²⁸⁴ STAC Zunftschr. Z 45, Bd. 2, S. 822. — STAC Regesten der Ratserkenntnisse Z 17, S. 4, 7.

²⁸⁵ STAC Bd. F 44, Inventare, nicht paginiert, c. 1702. — STAC Z 45 Bd. 2, S. 38–41.

meinschaft zwischen Bürgern und Hinter-
sätzen oder Handelsleuten²⁸⁶.

Diese Vorschriften über den Getreidehan-
del verfolgten in erster Linie den Zweck, die
Getreide- und Lebensmittelpreise zugunsten
der Stadtbevölkerung möglichst niedrig zu hal-
ten und Teuerungen zu verhüten. Denn vor
Teuerungen hatte man eine große Angst. Des-
halb sah man gerne die Konkurrenz der Korn-
händler aus Schwaben. Als 1670 Klagen laut
wurden, daß Stadtbürger, die ja kein Hausgeld
bezahlten, den fremden Getreidehändlern den
Platz vor dem Kornhaus streitig machten, ord-
neten Rat und Gericht an, daß die fremden
Kornhändler, die das Hausgeld der Stadt be-
zahlten und die «wohlfeile» in das Land bräch-
ten, den Vorzug genießen sollten und daß die-
sen der Platz vor dem Kornhaus einzuräumen
sei, während die Bürger den übrigen Platz
bis «anderwärts des Kaufhauses» besetzen
könnten²⁸⁷. Zehn Jahre später verboten die
Behörden allen Einwohnern Churs überhaupt
jeden Getreidehandel an Markttagen beim
Kornhaus. Diese hatten dafür sich ihrer eigen-
en Läden zu bedienen. Auch diese Maß-
nahme wurde getroffen, um mißbräuchliche
Preissteigerungen zu verhüten in jenen «teu-
ren Zeiten»²⁸⁸.

Diese behördlichen Verfügungen stießen
aber auf den Widerstand weiter Kreise des
Publikums, und es kam in der Folge zu einem
eigentlichen Kampf zwischen Bürgertum und
Behörden. Die Churer Händler waren durch-
aus nicht geneigt, den Fremden beim Korn-

haus «Meß und Stände» zu überlassen²⁸⁹. Im-
mer wieder kamen Unordnungen beim Korn-
haus vor: Die auswärtigen Kornhändler, mei-
stens Schwaben, wurden belästigt und ihre
Stände umgeworfen. Die Behörden argwöhnten
sogar heimliche Abmachungen unter den
Churer Getreidehändlern: sie seien unterein-
ander übereingekommen, überhaupt kein Ge-
treide unter einem bestimmten Preis abzu-
geben. Rat und Gericht gelangten erneut an
die Zünfte und forderten strenge Beobachtung
der früheren Ordnungen im Getreidehandel.
Wie sich diese in ihrer Gesamtheit dazu stell-
ten, ist mir nicht bekannt. Wahrscheinlich
aber wichen die übrigen vier Zünfte nicht weit
von der Einstellung der Schmiedezunft ab.
Diese genehmigte die Vorschläge des Stadtrates
und schlug vor, seitens der Obrigkeit den
Stadtmann zusammen mit zwei weiteren
Beamten zu beauftragen, jeden Dienstag und
Samstag, also an den Wochenmärkten, beim
Kornhaus für Ruhe, Ordnung und strikte
Durchführung der Handelsordnungen besorgt
zu sein²⁹⁰. Die Behörden befürchteten, die
schwäbischen Kornhändler könnten von nun
an den Churer Markt wegen der Belästigungen
überhaupt meiden, was dem Mangel und der
Teuerung Vorschub leisten würde²⁹¹.

Das Chur vor 300 Jahren als Zentrum des
Landes, als Umschlagplatz und Durchgangs-
pforte des über die Alpen gehenden Transits,
als ein politischer Mittelpunkt – damals nicht
der einzige –, wo die bündnerischen Kongresse
und Beitage und alle drei Jahre die Bundestage
stattfanden, dürfte eine ansehnliche Anzahl
stattlicher

Gasthäuser

aufgewiesen haben. Vor jeder Gaststätte hing
ein Schild. Fehlte dieses, so mußte der Wirt
gewärtigen, laut Gewerbeordnung, seine Wirt-
schaft schließen zu müssen. Er mußte jeden

²⁸⁶ STAC Z 45 Bd. 2, S. 744–746, Ausschreiben des Rates vom 10. Okt. 1643. – STAC Regesten der Rats-
erkenntnisse Z 17, S. 5. – Über den Verkauf von
Schmalz heißt es wörtlich: «Item der Fürkauff in
unserer Statt es sige Schmalz oder anderer Victua-
lien halben, welcherley das immer wäre, ussert den-
jenigen hierzu verordneten Schmalzleuth, soll men-
niglichen in unserer Statt Zwing und Gebiet, bey
derjenigen darauf gesetzten Buß gänzlichen noch-
malen verboten sein». STAC Zunftschr. Z 45 Bd. 2,
S. 822.

²⁸⁷ STAC Zunftschr. Z 46 I, S. 1, zum 22. Juli 1670. –
Über das Korn- und Kaufhaus siehe *Stephan Buc*,
Beiträge zur Verkehrsgeschichte Graubündens. Chur-
er Gütertransit im 17./18. Jh., 1917, S. 25 f.

²⁸⁸ STAC Zunftschr. Z. 46 I, S. 1 f., zum 12. Dez. 1680.

²⁸⁹ I. c. S. 3 f., zum 19. Sept. 1682 und zum 17. Juli
1683 und 17. Aug. 1683, S. 5 f., zum 14. März 1684
und 8. April 1684, und S. 8 f.

²⁹⁰ I. c. S. 10–13, Verhandlungen des Rats und Gerich-
tes vom 20. Februar 1685 und Abschiede des Rates
und Gerichtes an die Zünfte.

²⁹¹ I. c. S. 7, um 27. Mai 1684.

Gast aufnehmen und bewirten, «arm und reich, fremd und einheimisch, Reiter und Fußgänger, ohne zu überfordern». Abweisung selbst eines verdächtigen Gastes war streng verboten²⁹². Dafür mußte der Wirt für jeden Abend, unter Eidespflicht, dem Amtsbürgermeister eine Note der bei ihm logierenden Gäste überreichen. Insbesondere wurden die Wirte verpflichtet, kranke und verwundete Gäste aufzunehmen, unter 10 Pf. Strafe. Diese Art Gäste sollte indessen möglichst gleich unter die verschiedenen Wirtshäuser verteilt werden²⁹³. Am 7. Oktober 1634 erließ der Rat den eigenartigen Befehl: Niemand außer den Wirten darf Franzosen beherbergen, unter 60 Pf. Buße. Die Verordnung war wohl aus der momentanen parteipolitischen und militärischen Lage heraus entstanden. Zu dieser Zeit herrschte Mißtrauen gegenüber Frankreich²⁹⁴. Die Verordnung dürfte später vielleicht weniger Beachtung gefunden haben.

Sogar die Verpflegung der Gäste reglementierten die Behörden. Wirte durften den Gästen nur Weißbrot vorsetzen. Das Brot durften die Wirte aber nur von den Bäckern kaufen. Selbst backen durften sie nicht, außer «das was sie in die Suppe schneiden». Alles Fleisch mußte von den Metzgern genommen werden. Wirte durften nicht einmal Kälber, Schafe und andere Haustiere kaufen. Krämern durften sie in ihren Gaststätten nicht erlauben, ihre Waren zur Schau zu öffnen, geschweige denn zu verkaufen. Derartige Verordnungen erließen die Behörden zwischen 1640 und 1680 eine ganze Menge. Weinschenker z. B. durften nur kalte Speisen servieren. Um 10 Uhr schlug die Polizeistunde. Übertretung derselben wurde mit 5 Pf. für den Wirt und 5 Pf. für den Gast geahndet. Und damit diese Ordnungen auch gehalten würden, wurde eine Kommission er-

nannt, um von Zeit zu Zeit «zu visitieren die Wirtshäuser, deren Stallung, Schiff und Geschirr»²⁹⁵.

Eine bestimmte *fremdenpolizeiliche Ordnung* half der Lage Herr zu werden bei allfälligen größeren Zuzügen von Fremden. Durften die Wirte keine Fremden abweisen, so durften Private keine «ungesteuerten» Leute beherbergen. Als 1645 eine «Menge fremdes Armes Volk» sich eingenistet hatte, wurde dieses Verbot erneuert und strengstens untersagt, ungesteuerten Leuten ohne der Behörden Erlaubnis weder inner- noch außerhalb der Stadtmauern Unterschlupf zu geben²⁹⁶.

Weinhändler gab es auch. Wie viele, läßt sich nicht leicht ermitteln. Doch ist wiederholt in den Akten von den Weinhändlern die Rede. Sie bezogen Weine vom Lande, aus der Herrschaft und aus dem Süden (Veltlin). Um 1645 bereitete der Bezug des «vielen Landweines» durch die Weinhändler den Stadtvätern offenbar nicht geringe Sorgen, denn sie fanden, dies gereiche gemeiner Stadt zum Nachteil, weil der eigene Wein dadurch nicht so recht geschätzt werden könnte, «versteckt und hinterstellig verblieben», obwohl er «so gut und besser» als irgendein anderer Wein sei. Daher verbot der Stadtrat den Bürgern und Hintersäßen unter 30 Pf. Buße, jeglichen Landwein zu kaufen und zu verkaufen und auch denselben zu «verwirten». Davon ausgenommen wurde jener Wein, der etwa von den eigenen Weinbergen stamme. Im folgenden Jahre bestätigte der Rat neuerdings das Verbot, erlaubte aber sowohl Wirten als Privaten für den eigenen «Hausgebrauch» etwas Wein, doch allein weißen «Herrschaftswein herein zu fertigen»²⁹⁷. Die Weinhändler mußten jeweils durch die verordneten Weinmesser den Wein messen lassen, sowohl was sie bezogen als was sie verkauften, und mußten ein entsprechendes «Umgeld» (Weinumgeld) an die Stadt entrichten²⁹⁸.

²⁹² Die Ratserkenntnis von 1567 heißt: Sie sollen alle Gäste beherbergen, unter Buße von 10 Pf. 1634 heißt es: «ohne hinreichenden Grund» sollen die Wirte jeden Gast aufnehmen. STAC Regesten der Ratserkenntnisse Z 17, S. 5 f.

²⁹³ STAC Regesten der Ratserkenntnisse Z 17, S. 5 f.

²⁹⁴ I. c. S. 6. — Zur militärischen und politischen Lage Graubündens um 1634 siehe *Friedrich Pieth*, Bündnergeschichte, 1945, S. 217 unten und 218–220.

²⁹⁵ STAC Regesten der Ratserkenntnisse Z 17, S. 5 f.

²⁹⁶ STAC Zunftschriften Z 45 Bd. 2, S. 825.

²⁹⁷ I. c. S. 769 f. und 970 f.

²⁹⁸ I. c. S. 1016. — Über die Bezeichnungen «Weinumgeld», «Hausumgeld» s. *St. Buc* o. c., S. 27.

Um Maß, Gewicht und Preise

Die Ilanzer Artikel von 1526 schrieben für das ganze Land ein einheitliches Maß und Gewicht vor. Dabei sollte Churer Maß und Gewicht richtunggebend sein. Doch die souveränen und freiheitssüchtigen Gerichtsgemeinden scherten sich nicht viel darum, so daß sich bei den Maß- und Gewichtseinheiten in Bündlen mit der Zeit erhebliche Unterschiede ergaben. Alle Bemühungen, eine Einheit im Lande herbeizuführen, blieben bis zur Mitte des 19. Jahrhunderts ohne Erfolg, bis die eidgenössische Vereinheitlichung durchgesetzt wurde²⁹⁹.

Chur hatte neben den erwähnten beiden Wochenmärkten zwei Jahrmärkte: den Mai Markt und den Thomasmarkt im Dezember, später Andreasmarkt genannt. Beide dauerten acht Tage und wurden vom Lande her gut besucht. An solchen Tagen war die Gefahr natürlich groß, daß man mit verschiedenen Ellen und Klaftern maß, daß man mit variierenden Quartanen und Ster und Mutt als Hohlmaße rechnete, daß man nach ungleichen Krinnen und Pfund wog. Die Stadtobrigkeit führte dagegen einen redlichen Kampf. Von Zeit zu Zeit verordnete sie eine Maß- und Gewichtskontrolle, damit wenigstens für die Stadt eine Einheit herrschte. Am 17. Januar 1690 zum Beispiel wurden sämtliche Churer Einwohner aufgefordert, ihre «Krinne waagen» auf das Rathaus zu bringen, um sie dort pfechten (eichen) zu lassen. Bei dieser Gelegenheit ließ sie das Fleisch und andere Lebensmittel schätzen mit der Ermahnung, es werde den Schätzern überlassen; wie es aber geschätzt werde, solle es dabei bleiben. Jeder Händler hatte eine Tafel «der Schätzung und des Preises» auszustellen. Zuwiderhandelnde riskierten, vor Stadtvogteigericht gezogen zu werden³⁰⁰. Um diese Zeit wurden gegen einige Bäcker Klagen erhoben, besonders gegen den Sohn des Vinzens Schmid, daß «das Brot nicht nur gar übel gebacken, sondern auch um etliche Lot zu gering» sei.

Sie wurden vor Stadtvogteigericht gezogen³⁰¹.

Auf Preisüberforderungen und Teuerungserscheinungen hatten die besorgten Stadtväter ein wachsames Auge. Krämer, Tuchleute und Apotheker wurden 1645 ermahnt, mit ihren Waren sich «mit aller Gebühr und Bescheidenheit» zu verhalten, weil Reklamationen eingekommen seien wegen Preiserhöhungen. Der ganze Weinhandel wurde durch eine sogenannte «Weinumgeldsordnung» geregelt, die Weinpreise wurden genau festgelegt und überwacht³⁰². Weiter stellte die Stadtbehörde im Dezember 1645 eine *Lohn- und Preisordnung* auf, «eine gebürliche Tax des Lohns in allen Handwerken, damit niemand gefährlich überteuert werde». Eine Kommission bestimmte die Preise der einzelnen Arten von Lebensmitteln. Und «damit die Handwerker bei diesen von den Gnaden Gottes wohlfeilen Zeiten mit den Löhnen nicht zu hoch fahrend», wurden auch die Preise der handwerklichen Erzeugnisse festgesetzt. Diese «Taxation des Handwerks» wurde vom Rate bestätigt und sie strengstens durchzuführen beschlossen. Die Preisordnung sollte jährlich auf den Zünften verlesen werden³⁰³.

Aus den vollständig erhaltenen langen Listen dieser Taxation des Handwerkes mögen einige wenige Beispiele folgen:

«Erstlich die Küfer für 1 Zuber nūw lehr Faß oder Büttin per Holtz und alles ist taxiert Kreuzer 45». Wird das Holz gegeben, kostet das Faß nur 24 Kr. Es folgen genaue Angaben über den Preis der einzelnen Größen von Reifen. Der Meister hat einen Taglohn von 40 Kr., der Geselle 36, der Lehrling 30 Kr.

Für die Schmiede: «für ein gros new Roßisen Kr. 14, für ein gemein Roßisen Kr. 12». Der Schlosser erhielt für einen «gemein Schlüssel» Kr. 5. «Ferner sollen die Schlosser sich dahin bequemen und mit ihrer Arbeit niemand übertun, sondern möglichsstermaßen der Billigkeit sich befleißigen.» Ein Schreiner durfte für einen Lehnstuhl aus Kirschbaumholz 24 Batzen, für einen solchen aus Tannenholz 10 Batzen be-

²⁹⁹ Fr. Pieth o. c., S. 557 f.

³⁰⁰ STAC Zunftschriften Z 46 I, S. 52.

³⁰¹ I. c. S. 50.

³⁰² STAC Zunftschriften Z 45 Bd. 2, S. 824, 1016 f.

³⁰³ I. c. S. 817.

rechnen. Ein Schneider auf der Stör erhielt die Kost und 10 Kreuzer, ein guter Geselle 6 Kr. und ein Lehrling 3 Kr. pro Tag. Für ein «wollenes sauberes Kleid ohne Schnuer» durfte er 25 Kr. berechnen. Etwas komplizierter schien der Kommission die Taxierung der Frauenkleider zu werden, und sie entledigte sich der heiklen Aufgabe mit folgender Erkenntnis: «Was aber die Weiber Kleider anlangen thuet, alldieweilen wegen vile der unterschiedlichen Sorten, nit wol möglich yedes absonderlich zue taxieren, so sollent die Meister obliert sein, sich mit denselbigem obigen schrot der Mannen Kleideren nach billichstermaßen yederzeit ze richten». Die Häupter und Ratsboten Bündens kostete eine Mahlzeit in den Gaststätten Churs 28 Kr. Gegenüber Säumern und Fuhrleuten sollen sich die Wirte «der Billichkeit gemäß richten»³⁰⁴.

Woher das Holz?

Der Holzbedarf der Stadt, besonders der Verbrauch von Brennholz, war damals bedeutend. Die Wälder um Chur lieferten das nötige Brenn- und Bauholz. Aber auch im Forstwesen kam man nicht aus ohne eine bestimmte behördlich gesteuerte Ordnung. Die Waldungen bedurften zudem des Schutzes. Besonders das in der Nähe der Stadt liegende Holz mußte vor Raubbau geschützt werden. 1647 verbot der Rat, auf St. Hilarien, St. Antönien und im Lürlibad Holz zu schlagen «bei Buße der Gefangenschaft für jung und alt ohne Nachsicht»³⁰⁵. 1681 wurden die Churer Wälder durch eine Kommission mit dem Bannwärter besichtigt. In der Folge wurde ein Teil der Waldungen als Bannwald, Schutzwald, in dem kein Holz geschlagen werden durfte, vorgeschlagen. Es waren dies die Wälder ob dem Vogelboden gegen den Mittenberg, der Lürlibader Wald «bis obrist der Schroffen», «ob

dem kalten Brunnen, Hegenhütten Riß genannt, bis zum oberen Brunnenfluß», «ob dem Tunglenriß bis auf die Höhe gegen Rotenblattenriß», «Schindtels bis an Rotablatenfelsen», «unter dem Kaltabrunnen die Ehrla und Damralt, weder Holz noch Reutena schlagen», «Brandarüthi bis an Stalären hinaus», «item daß inner, usser und ober Letzholz bis zum Letzigraben hinaus».

Es folgen die Wälder, in denen die Kommission der Obrigkeit vorschlägt, Brennholz zu erlauben: «Am Mittenberg könnte man viel Holz ohne Schaden wegnehmen und dadurch die Weiden um vieles verbessern, aber solches den Lürlibad herabrisen; item der Maladerser Marchen, wo die Maladerser schon viel Wald niedergehauen und Reutena gemacht; item im Ruchenberg hinter der Hegerhütten; item bei der Roten Blatten hinauf bis zum Grad; item ob dem Kohlriser von der Rotablaten bis in Stalären hinaus; itemwegen Marchen zwischen Bischofswald und Oberen Letzholz; item im Fall der Not könnte man außer dem Letzigraben auch etwas Holz erlauben ohne Schaden; betreffend der Wälder vor dem Oberen Thor sind selbige alle in Bann gestellt, jedoch wenn einer daraus etwas von Nöten hätte, sollen sie bei meinen Oberen und Herren und Herrschaften anmelden, soweit man diese zeigen lassen solle, wo solches zu nehmen»³⁰⁶.

Bei gelegentlichem Hochwasser schwemmen die Plessur und der Rhein auch Holz. Um dann einen ungeordneten Sturm auf dieses zu verhindern, erließ der Rat 1649 folgende Befehle: «Bei Rhein- und Plessurgüssen» darf niemand Hand an dergleichen Holz legen, bis der Amtsbürgermeister einen Augenschein genommen und für gemeine Stadt von diesem Holz soviel genommen hat, als füglich und notwendig befunden wird. Nachher hat jeder Haushalt das Recht, davon zwei Fuder, aber nicht mehr, für den eigenen Gebrauch heimzuführen. Wer mehr holt, muß für jedes Fuder 5 Gulden Buße bezahlen³⁰⁷.

³⁰⁴ I. c. S. 817–823, 828. — Cf. dazu: *J. A. von Sprecher/Rud. Jenny*, Kulturgeschichte der Drei Bünde im 18. Jh., 1950, S. 125 f. — Zu den Münzeinheiten: *Fr. Pieth* o. c., S. 553.

³⁰⁵ STAC Sp. Bd. 5, S. 477.

³⁰⁶ STAC Zunftschr. Z. 46 I, S. 25–27.

³⁰⁷ STAC Zunftschriften Z 45 Bd. 2, S. 1020, zum 23. Nov. 1649.

Verschiedenes

Mit der erwähnten Lohn- und Preisordnung von 1645 wurde für viele Berufe sogar die *Arbeitszeit* festgelegt. Wenn z. B. ein Schneidermeister mit seinem «Gsindt» auf die Stör ging, mußte er morgens um 5 Uhr kommen und bis 7 Uhr bleiben. Im Winter mußte er von 6 Uhr morgens bis 9 bzw. von 7 bis 10 Uhr arbeiten. Der Meister solle aber nicht ohne wichtige Gründe «ab der Stör gehen», sondern beim «Gesindt» bleiben³⁰⁸.

Im Herbst, in der Zeit vom Krispinstag (25. Oktober) bis Florinstag (17. November) fanden jeweils die *Zunftwahlen* statt, wobei die Oberst-, Ober- und Untertzunftmeister und die sog. Elfer usw. erkoren wurden³⁰⁹. Anschließend fanden auf den Zunfthäusern *Eß- und Trinkgelage* statt bis in den Abend hinein. Dann wurden die Gewählten feierlich nach Hause begleitet, und im Hause des Gefeierten wurden die Freunde nochmals gastiert bis zum Überfluß «Indem man nicht allein den Tag hindurch auf den Zünften mit Speis und Trank genugsam ersättiget, sondern nach dem Heimbegleiten in den Häusern der Beamten bis in die späte Nacht hinein teils überflüssig Speis und Trank und also die Gaben Gottes mißbrauchend ... auch oft sogar andere Ungelegenheiten daraus entstehen ...»³¹⁰. Hier glaubte die Obrigkeit, einschreiten zu müssen, und von nun an wiederholen sich ziemlich häufig die entsprechenden Ermahnungen und Verbote, die oft genug vergeblich waren³¹¹.

Nach den Bündner Wirren war die Stadt Chur in Schulden geraten. Während des Dreißigjährigen Krieges und der Unruhen im eigenen Land lagen Transit, Handel und Gewerbe vielfach darnieder. Dies wirkte sich sehr ungünstig aus, besonders für die Stadt Chur³¹². Zur Abwälzung der «großen Schuldenlast» wurde schon 1640 ein neuer *Finanzplan* für

die Stadt entworfen. Es wurde eine Zusatzsteuer von 1% erhoben. Wenn dann der Steuerbetrag des Einzelnen sich über 30 Gulden belief, konnte er mit barem Geld oder mit «gueten annehmlichen Brieffen uff guet ledig Underpfand daran Gemeine Stadt wohl kommen mag», bezahlt werden. Was unter 30 Gulden war, mußte in barem Geld entrichtet werden³¹³. Einmal beklagte sich der Seckelmeister, daß «die Steuern so gar nicht eingehend». Der Rat forderte sogleich die Säumigen zur Pflichterfüllung auf, da die Stadt «mit schweren Aufgaben beladen» und nicht viele andere Mittel zur Bezahlung derselben hätte³¹⁴.

Einen weiteren Beweis dieses Geldmangels finden wir im Jahre 1650. Die Stadt Kempten in Bayern bat im März dieses Jahres durch einen eigenen Boten die Stadt Chur um einen Geldbeitrag zur Bezahlung der Kriegsschulden und versicherte eine gute Verzinsung und Rückzahlung. Chur wies das Begehren ab mit dem Hinweis auf die Schulden, die infolge des Stillstandes an Zöllen und Einkommen während des Krieges entstanden seien³¹⁵.

Für die Entwicklung von Handel und Gewerbe ist die spätere behördliche Maßnahme von 1705 von Interesse. Sämtliche fünf Zünfte fanden es für «höchst notwendig, zu verbieten, neue Bürger aufzunehmen, weil «durch göttlichen Segen unsere Stadt dermahlen wohl populiert, also daß alle Hantierungen, Gewerbe und Handwerk mit Burgeren genugsam und überflüssig versehen». So wurde verboten, für die nächsten 30 Jahre neue Bürger aufzunehmen, und sollte einer inzwischen einem Hintersäßen oder Fremden das Bürgerrecht auch nur beantragen, so solle er selber sein eigenes Bürgerrecht, als dessen unwürdig, ohne Gnade verlieren³¹⁶.

Am guten Willen der Behörden, Handel und Gewerbe zum Wohle der Allgemeinheit zu

³⁰⁸ I. c. S. 820, «Taxation des Handwerks».

³⁰⁹ Zu den Wahlen cf. *M. Berger* o. c., S. 22 f.

³¹⁰ STAC Z 45 Bd. 2, S. 566, Ratsmandat vom 31. Okt. 1639.

³¹¹ I. c. S. 556 und 1014. Z 45 Bd. 4, S. 5.

³¹² BM 1965, S. 105.

³¹³ STAC Z 45 Bd. 2, S. 594.

³¹⁴ I. c. S. 1034.

³¹⁵ BM 1965, S. 106.

³¹⁶ STAC Z 46 I, S. 112, zum 4. Nov. 1705. — Zur Unterscheidung von Bürgern, Hintersäßen und Beisäßen s. *Jul. Putzi*, Die Entwicklung des Bürgerrechts in Graubünden, Zürcher Diss. 1951, S. 118 ff.

fördern, darf nicht gezweifelt werden. Mit einem eindringlichen Aufruf in Form eines großen Sittenmandates wandten sich ja auch die evangelischen Häupter und Räte Bündens im Jahre 1642 an die Gemeinden. Das Mandat wurde 1650 nochmals publiziert. Der betreffende Passus lautet:

«Nicht weniger auch was Handel und Wandel betrifft, werden die Oberen und Vorgesetzten der Gemeinden den verderblichen Gremmel, und Fürkauf, der schändlichen Steigerung der Victualien und Waren, der unbilligen Zinsungen . . . dergestalten vorzubauwen und zu begegnen wüssen, wie sie solches bey Gott und der Welt ihnen wohl zu verantworten getrauwent»³¹⁷.

Durch die vielen Einschränkungen, wie sie in den Fundamentalsatzungen und späteren

³¹⁷ STAC Z. 45 Bd. 2, S. 716.

Ratserkennnissen festgelegt sind, durch die scharfe Abgrenzung eines jeden Gewerbes auf engsten Raum wurde aber das Gewerbe vielfach gehemmt und die Initiative vieler Unternehmer erdrosselt. Desgleichen zeugen diese Ordnungen aber auch von einem ängstlichen Besorgtsein um Ehre und Wohlfahrt des Gewerbes, um gute Bedienung der Öffentlichkeit und Verhütung von Teuerung. Es handelte sich aber auch darum, einen Damm zu errichten — wie J. Andreas von Sprecher sagt — gegen Schwindler und Betrüger und Pfuscherei im Handwerk, auch gegen die Anmaßung und Tyrannei der großen Industriellen³¹⁸. Man half sich eben wie man konnte und mit den Mitteln, die damals zur Verfügung standen.

(Fortsetzung folgt)

³¹⁸ J. A. Sprecher/Rud. Jenny o. c., S. 123.

Nächtliche Vision

Im Januar war's. Vereinsamt und verlassen
kam ich mir in dem stillen Städtchen vor,
als ich zur Mitnachtszeit durch enge Gassen
hinschritt und den gewohnten Weg verlor.

Da, plötzlich aus dem Dunkel trat hervor
er, der so groß im Lieben und im Hassen
gewesen — Jörg Jenatsch —, er war's! Gelassen
ging er dahin und nach dem alten Tor.

Ich wußt' es gleich, es sei der stolze Jörg,
sein Purpurkleid erkannt' ich, sein Gesicht,
das stets noch sprach von kühnem Erdenwallen;

doch wie er nun entschwand aus flücht'gem Licht,
da hört' ich ferne am Calandaberg
dumpf dröhnend eine Sturzwlawine fallen.

Emil Hügli